

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Rates der Stadt Wedel
vom 19.12.2024

Top 1.1.1 Hogschlag

Die Antwort wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan 27b „Hogschlag“ 1. Änderung „Teilbereich Ost“

Von Roland Schneider (in Vertretung der Anwohnerhaushalte, IG Hogschlag Mitgestalten)

Nachfrage zu der Antwort auf Frage 2 - Punkt 3 der Frageliste vom 17.10.24

2. - zu den alten Fragen 9 und 11: (Vertragliche Situation und finanzielle Auswirkung auf die Stadt Wedel)

- *Es handelt sich nicht um eine vorhabenbezogenes B-Plan-Verfahren. Ist sich der Rat bewusst, dass es sich bei den zu überplanenden Flächen um mehrere Besitzer handelt, also nicht nur um die Firma Rehder?*
 - *Dazu müsste es dann einen Vertrag (mit mehreren Besitzern?) geben. Wie sieht der Vertrag aus, bzw. welche Auswirkungen hat der Vertrag auf die Stadt Wedel?*
 - *Haben alle übrigen Parteien außer der Fa. Rehder den Vertrag, die „Grundzustimmung nach den Grundsätzen zur Bodennutzung“ und zur „Infrastrukturabgabe“ unterzeichnet?*
 - ***Wer darf den oder die Verträge einsehen?***

Die Antwort der Stadt Wedel:

“Eine Einsichtnahme der Verträge richtet sich nach dem Datenschutz”.

Dies ist unzureichend und unklar.

Deshalb bitten wir um eine Präzisierung zum 3. Punkt der Frage 2 – Verträge:

Bitte geben Sie uns eine Liste aller Verträge (abgeschlossen oder in Vorbereitung) mit Identifizierung von Thema/Inhalt und der Information wer sie einsehen darf (Bürger / Ratsmitglieder, etc....). Natürlich im Rahmen des Datenschutzes.

Antwort der Verwaltung:

Neben der Verpflichtungserklärung (Anerkennung der Grundsätze der Bodennutzung der Stadt Wedel bzw. Folgekostenkonzept) und dem Kostenübernahmevertrag, werden im weiteren Verfahren Städtebauliche Verträge nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit den Eigentümern der Grundstücke geschlossen.

Voraussichtliche maßgebliche Inhalte: u.a. Infrastrukturabgabe, äußere und innere Erschließung, Errichtung von Wohnungen nach den Maßgaben der Sozialen Wohnraumförderung inkl. Benennungsrechte für die Stadt Wedel

Einsichtnahme:

Einzelne Gemeindevertreterinnen und -vertreter, sowie nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses, haben nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ein Kontrollrecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Ihnen in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Nach Abs. 3 darf allerdings Gemeindevertreterinnen und -vertretern, die von der Beratung und der Entscheidung in der Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 22), Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden („Befangenheit“).

Jede natürliche oder juristische Person hat nach § 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der Schutz entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen ist dabei zu beachten (§§ 9 und 10 des IZG-SH).